

Synopse Statutenrevision Abwasserverband Leimental

Fussnoten mit dem Verweis auf rechtliche Grundlagen etc. werden in der Synopse nicht aufgeführt und können den jeweiligen Originaldokumenten entnommen werden.

Die Synopse wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es gelten die Originaldokumente.

Aktuelle Statuten vom 7. Dezember 1962	Statutenentwurf für GV vom 15. Dezember 2021	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	A Allgemeine Bestimmungen	
Name und Sitz	§ 1 Name, Mitglieder und Sitz	
<p><u>§ 1.</u> Unter dem Namen «AVL» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden «Verband» genannt) im Sinne von § 166 des solothurnischen Gemeindegesetzes.</p> <p>Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.</p>	<p>Unter dem Namen «Abwasser Verband Leimental AVL», nachstehend «Verband» genannt, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit.</p>	
	<p>Die Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh und Metzlerien-Mariastein sowie die Einwohnergemeinde Witterswil.</p>	<p>In den aktuellen Statuten im § 3 geregelt.</p>
<p>Der Sitz des Verbandes befindet sich in Hofstetten.</p>	<p>Der Sitz des Verbandes ist in Hofstetten-Flüh.</p>	
Zweck	§ 2 Zweck	
<p><u>§ 2.</u> Der Verband bezweckt</p> <p>a) den Bau, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Hauptsammelkanäle zur Ableitung der Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage Birsig I in Therwil;</p> <p>b) den Abschluss von Verträgen mit dem Kanton Basel-Landschaft über die Benützung der Abwasserreinigungsanlage Birsig I in Therwil.</p>	<p>Der Verband bezweckt:</p> <p>a) den fachgerechten, kostengünstigen und nachhaltigen Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Bau der Regenklärbecken RKB sowie der Sammelkanäle im Verbandsgebiet zur Ableitung des Abwassers in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Birsig in Therwil (vgl. Übersichtsplan im Anhang A) und</p> <p>b) den Abschluss der nötigen Verträge mit dem Kanton Basel-Landschaft (Amt für industrielle Betriebe AIB) über die Ableitung und Reinigung des Abwassers in der ARA Birsig.</p>	

Mitgliedschaft		
<p><u>§ 3.</u> Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Hofstetten-Flüh, Metzlerlen-Mariastein, Bättwil und Witterswil.</p> <p>Für die Aufnahme weiterer Mitglieder gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Auflösung des Verbandes (§35).</p>		<p>Im Statutenentwurf in §1 Abs. 2 und § 37 geregelt.</p>
	<p>§ 3 Pflichten der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm alle Informationen zur Verfügung, welche er dazu benötigt (vgl. § 30).</p> <p>Die Verbandsgemeinden übertragen dem Verband per 1. Januar 2023 die Verantwortung für den Betrieb, den Unterhalt, das Sanieren sowie den Bau der Regenklärbecken im Verbandsgebiet.</p> <p>Alle Rechte und Pflichten, die für den Betrieb, den Unterhalt, das Sanieren sowie den Bau der Abwasseranlagen des Verbandes von Bedeutung sind, werden ab obigem Datum vom Verband wahrgenommen.</p> <p>Die Sammelkanäle im Verbandsgebiet sind im Eigentum des Verbandes.</p>	
	<p>§ 4 Informationspflicht</p> <p>Der Verband informiert die Verbandsgemeinden über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. Er stellt ihnen mit dem Budget den nachgeführten langfristigen Investitionsplan (für 5 - 10 Jahre) zur Kenntnis zu.</p> <p>Die Verbandsgemeinden informieren den Verband rechtzeitig über geplante Veränderungen und ausserordentliche Vorkommnisse im Betrieb ihrer Siedlungsentwässerungsanlagen</p>	

	(vgl. § 30 Örtliche Kanalisation). Das Budget ist den Verbandsgemeinden spätestens bis 30. September, die Jahresrechnung bis spätestens 31. März einzureichen	
Bekanntmachungen	§ 5 Mitteilungen	
§ 4. Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.	Der Austausch von Mitteilungen zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden erfolgt ausschliesslich schriftlich (brieflich oder per E-Mail). Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden.	
<u>B. Organisation</u> Organe	B Verbandsorganisation B1 Allgemeines § 6 Organe	
§ 5. Organe des Verbandes sind: 1. die Verbandsgemeinden 2. die Delegiertenversammlung 3. der Vorstand 4. die Rechnungsprüfungskommission	Die Organe des Verbandes sind: a) die Delegiertenversammlung, b) der Vorstand, c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle, d) die Betriebsleitung und die Finanzverwaltung.	
	§ 7 Protokollführung Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten. Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die	

	Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.	
<u>1. Die Verbandsgemeinden</u>	B2 Verbandsgemeinden	
Wahl der Gemeindevertreter	§ 8 Befugnisse	
<p><u>§ 6.</u> Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in den Organen des Verbandes. Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Gemeindekommissionen überein.</p>		Im Statutenentwurf in § 10 geregelt.
<p><u>§ 7.</u> Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Aufnahme weiterer Mitglieder (§3 Abs. 2), die Änderung der Statuten (§ 39) und die Auflösung des Verbandes (§ 35) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Gemeinden, die nicht binnen vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekanntgeben, gelten als zustimmen.</p>	<p>Die Verbandsgemeinden beschliessen die Verbandsstatuten und deren Änderungen, insbesondere:</p> <p>a) Änderungen des Verbandszwecks, b) wesentliche Änderungen der Verbandsfinanzierung oder Änderungen, welche die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, c) über den Beitritt weiterer Gemeinden, d) über die Auflösung des Verbandes, e) Geschäfte gemäss § 16 Abs. 1 Bst. g), wenn das fakultative Referendum zustande kommt.</p> <p>2 Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a) bis d) sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. e) sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p>	Teile von § 7 alte Statuten sind im Statutenentwurf § 9 geregelt.
<p><u>§ 8.</u> Die von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bestimmten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.</p>		
<p><u>§ 9.</u> Jede Verbandsgemeinde wählt zwei Delegierte und je 10% Anteil an den Anlagekosten (§27 Abs. 2 und §28) einen weiteren Delegierten.</p>		
	§ 9 Verfahren	
	Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest	

	<p>und stellt Antrag.</p> <p>Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.</p> <p>Wer nicht in dieser Frist entscheidet gilt als zustimmend.</p>	
<p><u>§ 10.</u> Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens fünf Delegierten zusammen.</p> <p>Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zehn Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen oder während zehn Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung Hofstetten zur Einsicht aufzulegen.</p>		<p>Im Statutenentwurf in § 12 geregelt.</p>
	<p>B3 Delegiertenversammlung</p> <p>§ 10 Zusammensetzung</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf je eine Delegiertenstimme pro angefangene 15% am Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 (vgl. Anhang B). Die Mehrheit der Delegiertenstimmen darf jedoch nicht bei einer einzelnen Verbandsgemeinde liegen.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt jede Verbandsgemeinde einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte, wie sie Stimmen hat, sowie einen Ersatzdelegierten. Gleichzeitig bestimmt sie, wie viele Stimmen jeder Delegierte vertritt. Mindestens ein Delegierter jeder Verbandsgemeinde gehört in der</p>	
		<p>Teile von § 10 sind in den alten Statuten unter § 9 geregelt.</p>

	<p>Regel dem Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde an.</p> <p>Die Verbandsgemeinden teilen dem Verband die Namen der Delegierten und die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, schriftlich mit.</p> <p>Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.</p> <p>Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch den Verband.</p>	
	<p>§ 11 Weisungsrecht der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.</p>	
	<p>§ 12 Einberufung</p> <p>Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zum Beschluss von Budget und Jahresrechnung.</p> <p>Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde oder wenigstens zwei Delegierte können die Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und die weiteren Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen spätestens 21 Tage vor der Versammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden zu (brieflich oder per E-Mail gemäss § 5 Abs. 1).</p>	<p>In den alten Statuten unter § 10 geregelt.</p>
	<p>§ 13 Leitung</p>	<p>In den alten Statuten im §13 ge-</p>

	<p>Der Präsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	regelt.
	<p>§ 14 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend sind.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zwei der anwesenden Delegierten eine geheime Durchführung verlangen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmengleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.</p>	Teile sind in den alten Statuten unter §14 geregelt.
<p><u>§ 11.</u> Die Delegiertenversammlung wählt auf die in § 6 Abs. 2 genannte Amtsdauer aus der Zahl der Vorstandsmitglieder den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier des Verbandes.</p> <p>Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören.</p>	<p>§ 15 Zuständigkeit bei Wahlen</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden,</p> <p>b) den Präsidenten des Vorstandes,</p> <p>c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf Vorschlag der Verbandsgemeinden oder die externe Revisionsstelle.</p>	
<p><u>§ 12.</u> In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:</p> <p>1. Genehmigung der Bauprojekte und Bewilligung der dafür angeforderten Kredite; bauliche Erweiterungen und Aenderungen;</p> <p>2. Abschluss der Verträge mit dem Kanton Basel-Landschaft;</p> <p>3. Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahres-</p>	<p>§ 16 Zuständigkeit bei Sachgeschäften</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst:</p> <p>a) das Budget und die Bauprojekte für die Sanierung, Erweiterung oder Änderung der Anlagen,</p> <p>b) die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen,</p> <p>c) die Festsetzung der jährlichen Betriebsbeiträge sowie der Investitionsbeiträge,</p>	

<p>rechnung und der Bauabrechnungen; 4. Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 10'000.-; 5. Erlass der Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie allfälliger weiterer, interner Reglemente; 6. Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen; 7. Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Verbandes; 8. Aufnahme von Darlehen; 9. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum; 10. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 2), Auflösung des Verbandes (§ 35) und Aenderung der Statuten (§ 39), unter Vorbehalt von § 7; 11. Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren; 12. weitere Gegenstände, die in diesen Statuten genannt sind oder die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.</p> <p>Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das Gemeindegesetz.</p>	<p>d) die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (EWG) sowie des Kostenverteilers (Anhang B) e) die nötigen Reglemente, insbesondere über den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen, f) jährlich die Festsetzung der Entschädigung (Pauschalen und Stundensätze) der Organe des Verbandes. Als Grundlage gilt die DGO der Sitzgemeinde Hofstetten-Flüh. g) soweit gemäss § 20 Abs. 2 Bst. h) nicht der Vorstand zuständig ist, bis zum Betrag von 100'000 Franken abschliessend, bei höheren Beträgen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, h) den Antrag auf Änderung der Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden, i) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (§ 37) unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1 Bst. c), j) die Auflösung des Verbandes (§ 39) unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1 Bst. d), k) weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.</p>	
<p><u>§ 13.</u> Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Allfällige Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.</p>		<p>Im Statutenentwurf im § 13 geregelt.</p>
<p><u>§ 14.</u> Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt.</p> <p>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen</p>		<p>Im Statutenentwurf grossmehrheitlich im § 14 geregelt.</p>

<p>Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die §§ 3 Abs. 2, 35 und 39.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.</p>		
<p><u>§ 15.</u> Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh bestimmt vier und die übrigen Verbandsgemeinden je zwei Delegierte zu Mitgliedern des Vorstandes.</p> <p>Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier des Verbandes üben ihre Funktionen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand aus.</p>	<p>B4 Vorstand</p> <p>§ 17 Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>Der Vorstand besteht aus vier Personen. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Delegiertenversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission sein.</p> <p>Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Vorstandsmitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von § 15 Bst. b). Jedem Mitglied des Vorstands wird ein Ressort zugewiesen (Präsidium, Finanzen, Technik und Sekretariat). Zu wählen ist der Vizepräsident. Die Aufgaben des Sekretariats können auch einer aussenstehenden Person übertragen werden.</p> <p>Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verband.</p>	

<p>§ 16. Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ein.</p> <p>Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Tage zum voraus zuzustellen.</p>	<p>§ 18 Einberufung</p> <p>Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Betriebsleiters einberufen. Der Betriebsleiter und der Verwalter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Werktage vor der Sitzung zuzustellen (brieflich oder per E-Mail).</p>	
	<p>§ 19 Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>	<p>In den alten Statuten im § 18 geregelt.</p>
<p>§ 17. Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.</p> <p>Er beaufsichtigt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.</p> <p>Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-</p>	<p>§ 20 Zuständigkeiten</p> <p>Der Vorstand leitet den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert alle Geschäfte. Er kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht nach diesen Statuten oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.</p> <p>Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars, b) die administrative Führung der Betriebsleitung und der Finanzverwaltung, c) die Festlegung der Grundsätze der Betriebsorganisation und der Rechnungsführung, d) die Beratung des Budgets und der Bauprojekte zuhanden der Delegiertenversammlung, e) die Beratung der Jahresrechnung zuhanden der Delegier- 	

	<p>tenversammlung, f) die Beratung der jährlichen Betriebsbeiträge und der Investitionsbeiträge der Gemeinden, g) die Beaufsichtigung von Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, h) den Beschluss von neuen Ausgaben bis zu einem Betrag von 30 000 Franken (einmalig) oder 10'000 Franken (wiederkehrend), aber insgesamt maximal 100'000 Franken pro Jahr, i) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse.</p>	
<p><u>§ 18.</u> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Für die Beschlussfassung findet § 14 sinngemäss Anwendung.</p>		<p>Im Statutenentwurf im § 19 geregelt.</p>
<p><u>§ 20.</u> Die Verbandsgemeinden wählen je ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Für die Beschlussfassung findet § 14 sinngemäss Anwendung.</p> <p><u>§ 21.</u> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen und bringt dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag ein.</p>	<p>B5 Revisionsstelle § 22 Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission. Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die RPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören.</p> <p>Die RPK konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Entschädigung der RPK-Mitglieder erfolgt durch den Verband.</p>	

	<p>Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.</p>	
	<p>B6 Betriebsleitung und Finanzverwaltung</p> <p>§ 23 Betriebsleitung (Technik) Für die operative Leitung des Verbandes bestimmt der Vorstand eine Betriebsleitung.</p> <p>Der Vorstand kann die Aufgaben der Betriebsleitung einem entsprechend qualifizierten, vom Vorstand unabhängigen, Unternehmen übertragen.</p> <p>Die Betriebsleitung führt die operativen Geschäfte effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt auf Einladung hin an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen, inklusive Finanzkompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand im Aufgabenbeschrieb verbindlich geregelt und durch die Delegiertenversammlung genehmigt.</p> <p>§ 24 Finanzverwaltung Die Aufgaben der Finanzverwaltung sind wie folgt geregelt und umfassen insbesondere: a) die Führung des Rechnungswesens gemäss den gesetzlichen Vorgaben,</p>	

	<p>b) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes, c) das Erstellen des Budgets und der Investitionsplanung zuhanden des Vorstandes und d) die Administration der Sachversicherungen.</p> <p>Der Vorstand kann die Aufgaben der Finanzverwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, vom Vorstand unabhängigen, externen Stelle übertragen.</p>	
	<p>C Politische Rechte der Stimmberechtigten</p> <p>§ 25 Fakultatives Referendum 50 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben von mehr als 100'000 Franken (einmalig und wiederkehrend, siehe § 20 Abs. 2 Bst. h) an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird.</p> <p>Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).</p> <p>§ 26 Initiative und Auskunftsrecht 100 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.</p>	
	<p>D Bau und Unterhalt der Anlagen</p>	

	§ 27 Projekte	
<p><u>§ 22.</u> Die Hauptsammelkanäle werden im Rahmen des generellen Projektes des Herrn Ing. R. Nüscherer, Münchenstein, vom September 1960, erstellt.</p> <p>Die Bauprojekte sind in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und dem Bau-Departement zu erstellen. Sie bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates.</p>	<p>Der Vorstand erstellt die Bauprojekte in enger Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den zuständigen kantonalen Fachstellen</p>	
<p><u>§ 23.</u> Der Vorstand arbeitet ein Bauprogramm aus, das der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf.</p> <p>Er bestimmt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen.</p>		
	§ 28 Vergabe der Arbeiten	
<p><u>§ 24.</u> Der Vorstand vergibt die Arbeiten und Lieferungen. Bewerber aus den Verbandsgemeinden sind unter Vorbehalt der submissionsrechtlichen Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Vorstand vergibt alle Aufträge im Rahmen der bewilligten Kredite. Bei Aufträgen, die diesen Betrag übersteigen, fällt die Delegiertenversammlung den Vergabeentscheid.</p> <p>Bei allen Vergaben gilt das kantonale Submissionsgesetz.</p>	
	§ 29 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse	
<p><u>§ 25.</u> Die im generellen Projekt bezeichneten Hauptsammelkanäle stehen im Eigentum des Verbandes.</p> <p>Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes des Verbandes erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.</p> <p>Ein Beschluss des Vorstandes nach Abs. 2 kann gleich wie ein Entscheid des Gemeinderates beim Regierungsrat angefochten werden.</p>	<p>Die in den generellen Entwässerungsplänen (GEP) der Verbandsgemeinden bezeichneten Abwasser-Anlagen und Sammelkanäle stehen im Eigentum des Verbandes (vgl. Übersichtsplan im Anhang A).</p> <p>Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist neben der Bewilligung der örtlichen Behörde die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.</p> <p>Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen von den Verbandsgemeinden eine Aussprache mit dem Vorstand verlangt werden. Der Termin mit dem Vorstand hat innert 30 Tagen nach dem Entscheid zu erfolgen. Wird keine Eini-</p>	

	gung erzielt, kann wiederum nach weiteren 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.	
	§ 30 Örtliche Kanalisation	
<p><u>§ 26.</u> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:</p> <p>a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Hauptsammelkanäle anzuschliessen;</p> <p>b) Störungen die den Betrieb der Anlagen des Verbandes oder der Kläranlage beeinträchtigen können, sofort zu beheben;</p> <p>c) nur solche Abwasser abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes, die Kläranlage und deren Betrieb sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind;</p> <p>d) die Hauskläranlagen bis zum Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage ausschalten zu lassen;</p> <p>e) wesentliche Änderungen am Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung der Abwasser dem Verband zu melden;</p> <p>f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.</p> <p>Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.</p>	<p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:</p> <p>a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Sammelkanäle anzuschliessen,</p> <p>b) Störungen, die den Betrieb der Anlage des Verbandes oder der Kläranlage beeinträchtigen können, sofort zu beheben,</p> <p>c) nur solches Abwasser abzuleiten, das für die Anlagen des Verbandes, die Kläranlage und deren Betrieb sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich ist,</p> <p>d) wesentliche Änderungen am Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung des Abwassers unverzüglich dem Verband zu melden,</p> <p>e) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.</p> <p>Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, meldet der Verband dies der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.</p>	
	E Kostenverteilung und Haftung	
	§ 31 Anlagekosten (Investitionsbeiträge)	
<p><u>§ 27.</u> Als Anlagekosten gelten:</p> <p>a) die Kosten der Projektierung und Bauleitung;</p> <p>b) die Baukosten sämtlicher Anlagen des Verbandes;</p> <p>c) die Kosten des Erwerbes von Grundeigentum und andern Rechten;</p> <p>d) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bau-</p>	<p>Als Anlagekosten gelten:</p> <p>a) die Kosten der Projektierung und Bauleitung,</p> <p>b) die Baukosten für den Neubau, die Sanierung und die Änderung der Anlagen,</p> <p>c) die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum und anderen dinglichen Rechten,</p> <p>d) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten,</p>	

<p>zinsen und dergleichen. e) die Beiträge an den Kanton Basel-Landschaft für den Einkauf in die Kläranlage Therwil.</p> <p>Die Anlagekosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilt: Hofstetten-Flüh 60% Metzerlen-Mariastein 13% Bättwil 11% Witterswil 16%</p>	<p>wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen, e) die vertraglich festgelegten Beiträge an Investitionen in die Abwasseranlagen des AIB (ARA Birsig in Therwil).</p> <p>Die oben aufgeführten Anlagekosten werden nach dem zum Zeitpunkt der Bauabrechnung gültigen Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 als Investitionsbeiträge auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p>	
<p><u>§ 28.</u> Werden in einem späteren Zeitpunkt Erweiterungen oder Aenderungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten auf die Verbandsgemeinden <u>im Verhältnis der Einwohner und der Einwohner-Gleichwerte gewerblicher und industrieller Betriebe</u> im Zeitpunkt der Aenderung der Anlage zu verteilen.</p>		
<p><u>§ 29.</u> Die Kosten des Betriebes und Unterhaltes der Verbandsanlagen, die Verwaltungskosten und die Beiträge an den Betrieb und Unterhalt der Kläranlage Therwil werden im Verhältnis der Einwohner und der Einwohnergleichwerte gewerblicher und industrieller Betriebe auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>Die Einwohner werden nach der Einwohnerkontrolle und die Einwohnergleichwerte nach den Richtlinien des Verbandes schweiz. Abwasserfachmänner ermittelt.</p> <p>Die verbindliche Festlegung dieser Werte ist Sache der Delegiertenversammlung.</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die Werte bei wesentlichen Aenderungen oder nach Ablauf von vier Jahren neu berechnet werden. Nach Ablauf von 10 Jahren</p>	<p>§ 32 Betriebs- und Unterhaltskosten (Betriebsbeiträge)</p> <p>Als Betriebs- und Unterhaltskosten gelten: a) die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen, b) die weiteren mit dem Betrieb und Unterhalt zusammenhängenden Kosten, wie die allgemeinen Verwaltungskosten, Benützungsgebühren und dergleichen, c) die vertraglich festgelegten Beiträge an den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des AIB (ARA Birsig in Therwil).</p> <p>Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden nach dem gültigen Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 als Betriebsbeiträge jährlich auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>§ 33 Kostenverteilungsschlüssel Sämtliche Kosten für den Bau-, Betrieb und Unterhalt der vom Verband betreuten Anlagen werden im Verhältnis der Einwohner-Gleichwerte EWG auf die Verbandsgemeinden verteilt (vgl.</p>	

<p>seit der letzten Feststellung hat der Verband von sich aus eine neue Berechnung vorzunehmen.</p>	<p>Kostenverteilungsschlüssel im Anhang B).</p> <p>Die Einwohnerzahlen werden gestützt auf die Bevölkerungsstatistik des Kantons Solothurn und die Einwohner-Gleichwerte nach den Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute ermittelt.</p> <p>Die verbindliche Feststellung dieser Werte ist Sache der Delegiertenversammlung.</p> <p>Der Verband überprüft den Kostenverteilungsschlüssel jeweils am Ende einer vierjährigen Amtsperiode, Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres, und passt ihn bei wesentlichen Veränderungen auf Beginn der neuen Amtsperiode entsprechend an. Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die Werte bei wesentlichen Änderungen während der laufenden Amtsperiode neu berechnet und angepasst werden.</p>	
<p><u>§ 30.</u> Die Delegiertenversammlung setzt die Bauvorschüsse, die Abschlagszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse sowie die übrigen Kostenanteile der Gemeinden fest. Sie kann auch Zahlungen zur Bildung von Unterhalts-, Erneuerungs- und Erweiterungsfonds festsetzen.</p> <p>Der Verband orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. September über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband zu leisten haben.</p> <p>Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tage nach der Rechnungsstellung dem Verband zu überweisen. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen.</p>	<p>§ 34 Festsetzung der Beiträge</p> <p>Die Delegiertenversammlung setzt mit dem Budget die erforderlichen Betriebs- und Investitionsbeträge fest. Die gesetzlich vorgeschriebenen Werterhaltungsfonds werden durch die Verbandsgemeinden geführt.</p> <p>Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. September über die voraussichtliche Höhe der Beiträge im folgenden Rechnungsjahr.</p> <p>Die Beiträge gemäss dem genehmigten Budget werden den Verbandsgemeinden bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.</p> <p>Allfällige Überschüsse werden innert 30 Tagen nach Geneh-</p>	

	<p>migung der Rechnung den Verbandsgemeinden zurückerstattet oder in Rechnung gestellt.</p>	
<p><u>§ 31.</u> Die Staatsaufsicht über den Verband übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.</p> <p>Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind, sofern sich aus diesen Statuten nichts anderes ergibt, innert zehn Tagen beim Regierungsrat einzureichen.</p> <p>Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.</p>		<p>Im Statutenentwurf im § 36 geregelt.</p>
<p><u>§ 32.</u> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.</p> <p>Bei Streitigkeiten über die Kostenverteilung entscheidet der Regierungsrat.</p>		<p>Im Statutenentwurf im § 36 geregelt.</p>
<p><u>§ 33.</u> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten (§ 27 Abs. 2 und § 28) Nachschusszahlungen zu leisten.</p> <p>Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch.</p>	<p>§ 35 Verantwortlichkeit und Haftung</p> <p>Der Verband haftet für Verbindlichkeiten mit dem Verbandsvermögen.</p> <p>Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 (vgl. Anhang B).</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt, Verantwortlichkeitsgesezt, Haftpflichtrecht).</p>	
	F Schlussbestimmungen	
	§ 36 Aufsicht und Beschwerde	<p>In den alten Statuten in § 31 und</p>

	<p>Der Verband untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht.</p> <p>Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Beauftragten des Verbandes kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.</p> <p>Gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.</p> <p>Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.</p>	§ 32 geregelt.
	<p>§ 37 Beitritt</p> <p>Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Abwasseranlagen, gemäss §2 a), der beitretenden Gemeinden gehen bei einem Beitritt entschädigungslos ins Eigentum des Verbandes über.</p> <p>Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller bisherigen Verbandsgemeinden.</p>	In den alten Statuten in § 3 respektive § 35 geregelt.
<p><u>§ 34.</u> Eine Gemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.</p> <p>Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 33 Abs. 2) bleibt während 5 Jahren weiterbestehen.</p>	<p>§ 38 Austritt</p> <p>Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren, jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.</p> <p>Die Abwasseranlagen der austretenden Gemeinde gehen mit dem Austritt entschädigungslos in ihr Eigentum über. An den übrigen Vermögenswerten des Verbandes verliert die austretende Gemeinde jeden Anspruch.</p>	

	Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt bestehen.	
<p><u>§ 35.</u> Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:</p> <p>a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;</p> <p>b) die Zustimmung aller Verbandsgemeinden;</p> <p>c) die Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p><u>§ 36.</u> Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Anlagekosten (§§ 27 und 28).</p>	<p>§ 39 Auflösung</p> <p>Der Verband wird aufgelöst, wenn die Auflösung:</p> <p>a) von allen Verbandsgemeinden einzeln beschlossen wird,</p> <p>b) von der Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschlossen und vom Regierungsrat bewilligt wird.</p> <p>Bei einer Auflösung des Verbandes gehen die Abwasseranlagen ins Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden über.</p> <p>Der Vorstand sorgt für die Verwertung der übrigen Vermögenswerte des Verbandes. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsgemeinden übertragen.</p>	
	<p>§ 40 Änderung der Statuten</p> <p>Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	In den alten Statuten in § 39 respektive § 35 geregelt.
<u>§ 37.</u> Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes Anwendung.		
<p><u>§ 38.</u> Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Die §§ 9, 15 und 20 treten erst nach den nächsten Wahlen in Kraft.</p>	<p>§ 41 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>Sie ersetzen die Statuten des Abwasser Verbandes Leimental vom 7. Dezember 1962 (mit den Korrekturen vom 22. Oktober 1963, 16. September 1981 und 10. Dezember 1998).</p>	

<p><u>§ 39.</u> Für die Aenderung der Statuten gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Auflösung des Verbandes (§ 35).</p> <p>Die mit der regierungsrätlichen Genehmigung mit RRB Nr. 6787 vom 7. Dezember 1962 vorgenommenen Korrekturen und die von der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1963 sanktionierten Aenderungen der §§ 2 lit. b), 11 Abs. 1, 12 Ziff. 5, 26 lit. d) und 27 Abs. 2, sowie die von der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 1998 sanktionierten Aenderungen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 20 Abs. 1, 24 Abs. 1, 27 letzter Abs., 28 und 38 sind im vorstehenden Text enthalten</p>		<p>Im Statutenentwurf teilweise im § 40 geregelt.</p>
--	--	---